

CH_VB 87.354 vom 9. Oktober 1987

Bundesverwaltung, 1987-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.354

FR: CH_VB 87.354 du 9 octobre 1987

IT: CH_VB 87.354 del 9 ottobre 1987

Erwägungen

E. 9

octobre 1987 1972 geschaffen. Damit diese Institution zeit- und zukunfts- gerecht bleiben kann, muss Jugend + Sport der laufenden Entwicklung angepasst werden. Die Grundstrukturen von 1972 bleiben aber gültig. Das zuständige Bundesamt arbeitet gegenwärtig mit den Kantonen und Verbänden als Partnern an Konzepten der Jugend-, Leiter- und Kaderausbildung für das nächste Jahrzehnt. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass entsprechend dem Antrag der Motion eine Anpassung an die Entwicklung geprüft wird. Diese könnte als Alternativen enthalten: ein erhöhtes Angebot des Bundes im Sinne einer qualitativen Verbesserung der Ausbildung und die schrittweise Einführung neuer Sportfächer oder nach Möglichkeit eine zeitgemässe Anpassung der Entschädigungsansätze an die Teuerung. In diesem Sinne beantragt der Bundesrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. 2. Herabsetzung des Minimalalters: Jugend + Sport wurde im Bundesgesetz von 1972 als Anschlussprogramm für die nachschulpflichtige Jugend geschaffen: Es soll nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit eine Lücke ausfüllen und die Jugendlichen zu weiterer sportlicher Tätigkeit animieren. Im Rahmen des 1. Paketes der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde die sportliche Förderung der schulpflichtigen Jugend im obligatorischen Turn- und Sportunterricht sowie im freiwilligen Schulsport als Sache der Kantone bestätigt. Die Kantone sind in diesem Zusammenhang berechtigt, die Strukturen von Jugend + Sport für die Unterstützung der Sporttätigkeit für jüngere und eventuell ältere Teilnehmer zu verwenden, wenn sie dafür ihre finanziellen Mittel einsetzen. Gestützt auf diese klare Differenzierung der Zuständigkeit und weil im gegenwärtigen Zeitpunkt die Schaffung der notwendigen finanziellen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen nicht möglich ist, vertritt der Bundesrat die Auffassung, unter den heutigen Voraussetzungen Jugend + Sport in der bisherigen Altersstruktur zu belassen, und beantragt deshalb die Ablehnung des Antrages. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral 1. Entschädigungsfrage: Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. 2. Herabsetzung des Minimalalters: Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen. Dirren: Bezüglich der Motion «Jugend und Sport. Revision des Bundesgesetzes» bin ich mildem Bundesrat einverstanden, wenn er schreibt, dass «Jugend und Sport» zeit- und zukunftsrechtlich bleiben kann. «Jugend und Sport» muss aber den laufenden Entwicklungen angepasst werden. Ich erwähne hier die qualitative Verbesserung der Ausbildung, die schrittweise Einführung von neuen Sportfächern und die Revision der Entschädigungsfrage. Den ersten Punkt der Motion will der Bundesrat als Postulat entgegennehmen. Angesichts der Vorarbeiten, die bereits im Gange sind, bin ich damit einverstanden. Den zweiten Punkt der Motion lehnt der Bundesrat ab. Er betrifft die Herabsetzung des Teilnehmeralters von bisher 14 auf 12 Jahre. Wir wissen, dass heute den Jugendlichen bereits bedeutend früher die technischen und taktischen Grundlagen für den späteren Breiten- und Spitzensport bei-

gebracht werden. Zurzeit, Herr Bundesrat, laufen in den Kantonen Zürich und Bern Versuche, dieses Alter auf 10 Jahre herabzusetzen. Ich kann mich mit Ihrem Antrag auf Ablehnung der Motion einverstanden erklären, wenn Sie bereit sind, nach genauer Analyse der Versuche in den Kantonen Zürich und Bern dieses und alle anderen aufgeworfenen Probleme in einen künftigen Revisionsvorschlag miteinzubeziehen. 1. Punkt - 1er point Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat 2. Punkt - 2e point Abgelehnt - Rejeté #ST# 87.354 Motion Mauch Luftbelastung aus dem Strassenverkehr. Weitere Begrenzung Pollution atmosphérique imputable au trafic routier. Renforcement des mesures de lutte Wortlaut der Motion vom 18. März 1987 Das Luftreinhalte-Konzept des Bundesrates macht deutlich, dass weitere, strenge Massnahmen zur Reduktion der Schadstoff-Emissionen aus dem Strassenverkehr dringend nötig sind. Der Bundesrat wird daher gebeten, die folgenden Massnahmen rasch zu beschliessen: 1. Verschärfung der Abgasvorschriften für Dieselfahrzeuge (schwere Motorwagen) in dem Sinn, dass ein Stufenplan vorgelegt wird, welcher gewährleistet, dass bis spätestens 1995 die Grenzwerte für den Schwerverkehr den Standard der Grenzwerte für die übrigen Motorfahrzeuge erreichen. 2. Verschärfung der Emissionsvorschriften für Motorräder (2. Stufe) und Verzicht auf die Unterscheidung der Vorschriften für 2-Takt- und 4-Takt-Motoren spätestens auf den 1. Oktober 1990. 3. Ausdehnung der jährlichen Abgaswartungspflicht auf den Schwerverkehr, auf Diesel-Personenwagen, Motorräder und Mofas. 4. Vorschriften über die Reduktion der Treibstoffverluste durch Verdampfen beim Transport, beim Abfüllen und im Stand. Texte de la motion du 18 mars 1987 Le rapport «Stratégie de lutte contre la pollution de l'air» publié par le Conseil fédéral montre bien qu'il est urgent de prendre de nouvelles et sévères mesures pour réduire les émissions polluantes imputables au trafic routier. C'est pourquoi le Conseil fédéral est chargé de décider rapidement les mesures suivantes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.